

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Teilnahme an Gemeinschaftsständen der Bitkom Services

1. Anmeldung

(1) Die Anmeldung als Unteraussteller auf einem Gemeinschaftsstand der Bitkom Servicegesellschaft mbH erfolgt durch die Einsendung des ausgefüllten und unterzeichneten Bestellformulars.

(2) Mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Bitkom Servicegesellschaft mbH (im Folgenden: Bitkom Services) kommt der Unterausstellervertrag mit dem Unteraussteller zustande. Über die Zulassung als Unteraussteller entscheidet die Bitkom Services nach den im Bestellformular genannten Kriterien. Kann die Anmeldung aus Platzgründen, sowie anderen sachlich gerechtfertigten Gründen, nicht berücksichtigt werden, informiert Bitkom Services den Anmeldenden. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die im Bestellformular genannten Voraussetzungen für die Teilnahme nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(3) Der Unteraussteller kann auf dem Gemeinschaftsstand nur Ausstellungsgüter zeigen, die von ihm hergestellt oder vertrieben werden. Sie sind auf Anforderung gegenüber Bitkom Services vorab zu benennen.

2. Platzzuweisung

(1) Bitkom Services sichert die in dem Bestellformular gegebenenfalls angegebene Lage des Gemeinschaftsstandes nicht zu. Sofern eine Verlegung des Gemeinschaftsstandes auf Entscheidung des Messeveranstalters (nachfolgend »Veranstalter« genannt) erfolgt, erwachsen dem Unteraussteller hieraus keinerlei Ansprüche.

(2) Bitkom Services wird eine thematische und örtliche Platzierung des Unterausstellers auf dem Gemeinschaftsstand vornehmen und diesem rechtzeitig vor der Veranstaltung bekannt geben. Bevorzugte Platzierungen des Unterausstellers werden hierbei – soweit möglich – berücksichtigt. Ein Anspruch

auf einen konkreten Ausstellungsplatz auf dem Gemeinschaftsstand ist mit dem Zustandekommen des Unterausstellervertrages jedoch nicht verbunden. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht berücksichtigt werden.

(3) Bitkom Services meldet den Unteraussteller des Gemeinschaftsstandes bei dem Veranstalter an.

3. Standgestaltung / Standbetreuung

(1) Der Leistungsumfang hinsichtlich der Standfläche, Ausstattung und Serviceleistungen ergibt sich aus dem Bestellformular.

(2) Die angemietete Standfläche des Unterausstellers ist hinsichtlich der Gestaltung gemäß den Vorgaben der Bitkom Services zu nutzen. Soweit der Unteraussteller eine darüber hinausgehende (individuelle) Nutzung begehrt, ist dies nur unter Berücksichtigung des Gesamtbildes des Gemeinschaftsstandes sowie auf der Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zum Unterausstellervertrag möglich.

(3) Die Ausstellungsgüter des Unterausstellers werden von diesem auf seine Kosten zum Stand geschickt, dort sach- und fachgerecht aufgestellt und nach Beendigung der Veranstaltung wieder abgebaut und abgeholt. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – hat der Unteraussteller die von ihm angemietete und genutzte Fläche inklusive der ihm zur Verfügung gestellten Ausstattung in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übergeben wurde und den Gemeinschaftsstand von ihm gehörenden Gegenständen (Literatur, Werbemittel, etc.) zu räumen.

(4) Der Unteraussteller haftet für sich, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die von ihm beauftragten Dritten für verursachte Schäden gleich welcher Art. Er ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Anforderung gegenüber Bitkom Services nachzuweisen.

(5) Über die in der Grundausstattung hinausgehende Montagearbeiten, können gegebenenfalls von dem von der Bitkom Services bzw. dem von dem Veranstalter eingesetzten Standbauunternehmen, gegen gesonderte Beauftragung des Unterausstellers, durchgeführt werden, in jedem Fall jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit Bitkom Services.

(6) Die angemietete Standfläche des Unterausstellers muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung innerhalb der von dem Veranstalter festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und durch fachkundiges Personal betrieben werden.

(7) Der Gemeinschaftsstand wird während der im Bestellformular genannten Schließzeiten der Veranstaltung bewacht. Bitkom Services übernimmt jedoch weder während dieser noch der übrigen Zeiten eine Haftung für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern, persönlichen Gegenständen, technischem Equipment, sowie sonstigen von dem Unteraussteller eingebrachten Gegenständen, soweit Bitkom Services diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bitkom Services empfiehlt daher den Abschluss einer eigenen Versicherung für die von dem Unteraussteller eingebrachten Gegenständen.

4. Standnutzung

(1) Der Unteraussteller hat während der gesamten Veranstaltung Rücksicht auf die anderen Unteraussteller des Gemeinschaftsstandes zu nehmen. Präsentationen dürfen nur auf dem Gemeinschaftsstand erfolgen und müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen. Gleichmaßen sind auch Befragungen nur auf der eigenen Standfläche des Unterausstellers zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist Bitkom Services

berechtigt, die Maßnahmen zu untersagen und bei erneuter Zuwiderhandlung den Unterausstellervertrag fristlos zu kündigen.

(2) Es dürfen nur fabrikneue Waren ausgestellt werden, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die lediglich zur Ausstattung oder Veranschaulichung dienen. Der Unter-aussteller ist nicht berechtigt, andere als in dem Produktgruppenverzeichnis des Veranstalters genannten Gegenständen, auszustellen. Bitkom Services ist berechtigt, diese Ausstellungsgüter von dem Gemeinschaftsstand entfernen zu lassen, wenn deren Zurschaustellung dem Ausstellungsprogramm widerspricht oder gegen wettbewerbsrechtlichen Vorgaben oder Schutzrechten Dritter verstößt. Preisangaben sind ebenso unzulässig wie Hinweise auf Lieferanten und verkaufte Ausstellungsgüter. Hand- und Kleinverkauf von Waren und Dienstleistungen während der Dauer der Veranstaltung ist nicht gestattet. Das Recht, auf der Veranstaltung Verträge zu schließen, bleibt hiervon unberührt, solange die Übergabe der Ware oder Erbringung der Dienstleistung sowie deren Bezahlung – ungeachtet deren Form – erst nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt.

5. Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen

(1) Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt. Ausgenommen hiervon sind die von dem Veranstalter oder Bitkom Services akkreditierten Pressefotografen.

(2) Film- und Bildaufnahmen der Unteraussteller von ihrer Ausstellungsfläche sowie dem Gemeinschaftsstand sind zulässig.

(3) Bitkom Services ist berechtigt, gewerbliche Bild- und Videoaufnahmen von, auf und im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsstand anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und für Marketingzwecke zu nutzen. Dies gilt

auch für Personen, die sich auf den Gemeinschaftsständen aufhalten.

6. Vorbehalte

(1) Bitkom Services ist berechtigt, die Durchführung des Gemeinschaftsstandes aus wichtigem Grund, insbesondere höherer Gewalt, zu verlegen, zu kürzen oder abzusagen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Maßnahme notwendige Folge einer Entscheidung des Veranstalters ist. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung der Veranstaltung, gilt der Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern der Unter-aussteller nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Verlegung oder Kürzung der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung erfolgt. Eine Reduzierung der vereinbarten Preise erfolgt nicht. Ansprüche gegenüber Bitkom Services, die auf Maßnahmen des Veranstalters zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.

(2) Bitkom Services ist auch berechtigt, von der Durchführung des Gemeinschaftsstandes nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Unteraussteller bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung Abstand zu nehmen und den Unterausstellervertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ihr deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint, insbesondere wenn die in dem Bestellformular genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Parteien; Bitkom Services wird bereits von dem Unteraussteller geleistete Zahlungen für Leistungen, die bis zu dem Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, zurückerstatten. Weitergehende Ansprüche des Unterausstellers wegen der Nichtdurchführung des Gemeinschaftsstandes sind ausgeschlossen.

7. Haftung / Versicherung

(1) Bitkom Services haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen

- a) für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Bitkom Services, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
- b) für Schäden aus dem Produkthaftungsgesetz sowie
- c) für Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen oder im Fall einer Garantie.

(2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet Bitkom Services nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist («Kardinalpflicht»). Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Unteraussteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Eine weitergehende Haftung der Bitkom Services ist ausgeschlossen; dies gilt auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung der Bitkom Services ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

(4) Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Unterausstellers gegenüber der Bitkom Services verjähren in 12 Monaten, es sei denn sie beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der Bitkom Services, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer

Beschäftigten. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber den vorgenannten Personen.

(5) Bitkom Services haftet nicht für Schäden, die Dritte oder Mitarbeiter der Bitkom Services auf der Standfläche des Unterausstellers oder durch dessen Tätigkeit erleiden. Dem Unteraussteller wird daher ausdrücklich der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Beteiligung an dem Gemeinschaftsstand empfohlen.

(6) Ein Anspruch auf Mietminderung besteht nur, wenn der Mangel unverzüglich gerügt wurde, dessen Beseitigung fehlgeschlagen ist oder Bitkom Services trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch auf Beseitigung des Mangels unternommen hat.

8. Zahlungstermine

(1) Alle Preise gelten zzgl. Umsatzsteuer. Der Beteiligungspreis ist mit Bestätigung der Anmeldung fällig und ebenso wie die Kosten für individuell gebuchte Leistungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Rechnung an Bitkom Services zu leisten.

(2) Eine anteilige Erstattung für nicht in Anspruch genommene Einzelleistungen ist ebenso ausgeschlossen, wie eine Änderung oder Austausch der erhaltenen Leistungen.

9. Logoverwendung

(1) Zur Ankündigung der Teilnahme an der Veranstaltung auf dem Gemeinschaftsstand räumt Bitkom Services dem Unteraussteller ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht an den bereitzustellenden Dateien der Logos der Bitkom Servicegesellschaft mbH sowie des Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e. V. (Bitkom e.V.) ein. Die Logos sind jeweils markenrechtlich geschützt und dürfen nicht verzerrt oder farblich

verändert dargestellt oder für den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden.

(2) Der Unteraussteller räumt Bitkom Services ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht an dem eigenen Unternehmenslogo für die Erfüllung der in dem Bestellformular beauftragten Leistungen ein.

(3) Sämtliche vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte sind zeitlich beschränkt auf die Laufzeit des Unteraussteller-vertrages sowie eine angemessene Zeit der Nachbericht-erstattung, längstens jedoch zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung.

10. Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien werden über vertrauliche Informationen, die sie in der Vorbereitung oder bei Durchführung des Unterausstellervertrages auf die jeweils Beteiligten oder über andere Unteraussteller des Gemeinschaftsstandes erhalten, während der Laufzeit des Unterausstellervertrages sowie für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dessen Beendigung Stillschweigen bewahren. Sie werden ferner sämtliche vertrauliche Informationen allein zu den Zwecken der Umsetzung des Unterausstellervertrages nutzen.

(2) Als vertraulich gelten hierbei alle Informationen über interne Gegebenheiten oder Vorgänge einschließlich deren Planung, die nicht entweder bereits allgemein zugänglich sind oder von den Beteiligten, aus deren Bereichen sie stammen, ausdrücklich schriftlich von der Vertraulichkeit ausgenommen wurden. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass sämtliche Mitarbeiter und extern Beauftragten die hiesigen Bedingungen einhalten.

11. Beendigung / Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages (Ziffer 1 (2)) und endet,

ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Veranstaltung. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(2) Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt seitens Bitkom Services insbesondere vor, wenn über das Vermögen den Unterausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, sowie, wenn der Unteraussteller seinen Zahlungspflichten trotz erfolgter Nachfristsetzung nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.

12. Aufrechnung / Zurückbehaltung / Vermieterpfandrecht

(1) Aufrechnungsrechte stehen dem Unteraussteller gegenüber Bitkom Services nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Bitkom Services anerkannt sind.

(2) Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich um einen Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Anderenfalls ist der Unteraussteller zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(3) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Unterausstellers gegenüber Bitkom Services ist diese berechtigt, an der von dem Unteraussteller eingebrachten Standausrüstung sowie den Ausstellungsgütern ihr Vermieterpfandrecht geltend zu machen und deren Wegnahme zu untersagen. § 562a BGB findet keine Anwendung. Wird die Verpflichtung nicht innerhalb einer von Bitkom Services gesetzten Frist erfüllt, ist sie berechtigt, die zurückbehaltenen Gegenstände eigenhändig zu veräußern. Für

Beschädigungen oder Verlust haftet Bitkom Services nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13. Geltendmachung von Ansprüchen / Verjährung

(1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung von Leistungen der Bitkom Services oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich schriftlich gegenüber Bitkom Services zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

(2) Sämtliche Ansprüche des Unterausstellers gegenüber Bitkom Services aus dem Mietvertrag verjähren in sechs Monaten, es sei denn sie beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der Bitkom Services, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer Beschäftigten. Sonstige Ansprüche des Unterausstellers gegenüber Bitkom Services verjähren innerhalb von 12 Monaten, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind.

(3) Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Bitkom Services bedarf der Schriftform.

14. Ergänzende Bestimmungen

Der Unteraussteller erkennt mit dem Absenden seiner Bestellung die Hausordnung, sowie gegebenenfalls weitere Ordnungen bzw. Regelungen des jeweiligen Veranstalters an, die im Bestellformular angegeben werden. Diese wird Bitkom Services dem Unteraussteller auf Wunsch zusenden. Den Anordnungen der von dem Veranstalter beauftragten Dienstkräfte ist Folge zu leisten.

15. Hinweis zum Umgang mit Daten

Bitkom Services erhebt die Anmeldedaten und verwendet sie für die Vertragsdurchführung. Insbesondere werden die Daten an den Veranstalter im

**Zusammenhang mit der Anmeldung als Unteraussteller
und Ausstellung von Aussteller- und / oder
Fachbesuchertickets weitergeleitet.**

16. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich mit Bitkom Services erfolgen, bzw. von dieser schriftlich bestätigt werden.

(2) Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, November 2019